



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf vorgebracht.

Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Deutsche Telekom
- Terranets bw GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie und Handelskammer
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Tübingen - Abt.4 Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
- Fernwärme Ulm (FUG)
- Entsorgungs-Betriebe (EBU)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Feuerwehr
- Stadt Ulm / Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
- Stadt Ulm / Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung
- Stadt Ulm / Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- LI /V Forst- und Landwirtschaft
- Vodafone BW GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Terranets bw GmbH, Schreiben vom 13.07.2020.
- Handwerkskammer, Schreiben vom 12.08.2020.
- Industrie und Handelskammer, Schreiben vom 17.07.2020.
- Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 10.08.2020.
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung, Schreiben vom 17.07.2020.
- Regionalverband Donau-Iller, Schreiben vom 14.07.2020.
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 19.08.2020.
- Fernwärme Ulm (FUG), Schreiben vom 15.07.2020.
- Feuerwehr, Schreiben vom 15.08.2020.
- Stadt Ulm / Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Schreiben vom 24.07.2020.
- Stadt Ulm / Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Schreiben vom 06.08.2020.
- Vodafone BW GmbH, Schreiben vom 24.07.2020.
- Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, Schreiben vom 16.07.2020.

Von den folgenden 8 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahme Behörden / TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 14.07.2020 (Anlage 5.1).</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Interessengebiet des militärischen Flugplatzes in Laupheim.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>Entsorgungs-Betriebe (EBU) der Stadt Ulm, Schreiben vom 14.08.2020 (Anlage 5.2).</p> <p><u>Abwasser und Gewässer (Abt I)</u></p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitung zu planen, bauen und unterhalten.</p> <p>Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der Umsetzung des Bauvorhabend durch den Vorhabenträger zu beachten</p>
<p>Polizeipräsidium Ulm, Schreiben vom 27.07.2020 (Anlage 5.3).</p> <p>Aus kriminalpräventiver Sicht sind gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bezüglich der Vermeidung von Sabotage, Vandalismus oder Diebstahl wird angeraten, sicherungstechnische Überlegungen von Anfang an in die Planung mit einzubeziehen. Beispielhaft sei hier der Sicherheitsleitfaden Perimeter VdS 3143 genannt. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherheitskonzeptes zu beraten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der Umsetzung des Bauvorhabend durch den Vorhabenträger zu beachten, betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Umsetzungsebene. Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>

Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung,
Schreiben vom 29.07.2020 (Anlage 5.4).

Laut der vorliegenden Planunterlagen soll auf dem Flurstück 1024 „Erdbeerhecke“ eine Photovoltaik- Anlage errichtet werden. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt auf einem Teilgebiet des Geländes der ehemaligen Quarzsandgrube Erdbeerhecke westlich der Ortslage des Ulmer Stadtteils Eggingen.

Neben der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine Änderung des Flächennutzungsplans durch Eintragung einer Sonderbaufläche erfolgen.

Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.

Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks u. a. Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder Konversionsflächen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>vor.</p> <p>Mit einer Leistung von ca. 1.499,522 kWp trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p>	
<p>Regierungspräsidium Tübingen - Abt.4 Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 12.08.2020 (Anlage 5.5).</p> <p>Das Plangebiet liegt an der K 9916. Diese ist in der Baulast der Stadt Ulm. Straßenrechtliche Belange werden von der Stadt Ulm in eigener Zuständigkeit vertreten. Straßenrechtliche Belange von Bundes- und Landesstraßen werden durch das Plangebiet nicht berührt. Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr - ist somit nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Ulm / Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 11.08.2020 (Anlage 5.6).</p> <p>Bodenschutz und Altlasten Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Vor Beginn einer Baumaßnahme ist der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht ein detailliertes Entsorgungs- und Verwertungskonzept vorzulegen.</p> <p>Auf die Eingriffsregelung wird hingewiesen.</p> <p>Die Photovoltaik-Anlage wird auf der im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit B-Entsorgungsrelevanz bewerteten Altablagerung AA Lippenöschle, Ulm-Eggingen (Flächen-Nr. 03496-000) errichtet. Bei Arbeiten im Untergrund ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.</p> <p>Naturschutz Zum geplanten Geltungsbereich und zur notwendigen 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Nachbarschaftsverband Ulm“ ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wie schon im Aktenvermerk (07.01.2020) von Frau Laura Schauppel dargestellt, ist für den Bebauungsplan ein artenschutzrechtliches Fachgutachten zu erstellen.</p> <p>Das angefügte Gestaltungskonzept bezüglich Artenschutzes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis in der Textfestsetzung wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p> <p>Ein Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurde angefertigt und wird zur Offenlage mit ausgelegt.</p>

und Eingrünung kann als Grundlage für die weitere Ausarbeitung angewendet werden.



Wasserrecht

Die Abflüsse bei Starkregen sind zu überprüfen und ggf. müssen Maßnahmen festgelegt werden. Eine Versickerung im Bereich der Altablagerung sollte nur großflächig erfolgen. Eine konzentrierte Versickerung kann nur durch nachweislich unbelastete Bodenschichten erfolgen. Aus dem Aufgabenbereichen Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Hinweis in der Textfestsetzung wird entsprechend der Anregung ergänzt.

Deutsche Telekom,

Schreiben vom 14.08.2020 (Anlage 5.7).

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens durch den Vorhabenträger zu beachten, betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Umsetzungsebene.

<p>genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>
<p>LI /V Forst- und Landwirtschaft, Schreiben vom 15.07.2020 (Anlage 5.8).</p> <p>1. Forstwirtschaft Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>2. Landwirtschaft Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Fläche für eine Photovoltaikanlage dargestellt. Mit der Nutzung als Sandgrube fand bereits in der Vergangenheit keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Von landwirtschaftlicher Seite aus bestehen deshalb keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Fläche für eine Photovoltaikanlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>